## Fragebogen EEG-Eigenversorgung



	Anlagenstandort:		
Anlagenbe	treiber:		
EEG-Umla	agepflicht für EEG-A	nlagen zur Eigenvo	ersorgung
Anschluss	netzbetreiber nach § (	61 Abs.1 in Verbinde	Eigenversorgung genutzt werden, sind ung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die der jeweils geltenden EEG-Umlage zu
"Eigenvers unmittelba wenn der S	ren räumlichen Zusar Strom nicht durch ein	nmenhang mit der S Netz durchgeleitet v	ne natürliche oder juristische Person im stromerzeugungsanlage <b>selbst verbraucht</b> , vird und diese Person die Stromerzeugungs- nen sind auf der nächsten Seite verfügbar.)
	r die Voraussetzung d bersonenidentisch sind		g" ist, dass Anlagenbetreiber und Letztver-
Bitte zutre	effendes ankreuzen:		
	Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch. Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.		
	es werden weitere L	etztverbraucher vers ım eine Eigenversorgu all ist für die Erhebung	ing im Sinne des EEG.
	Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem <i>Anschlussnetzbetreiber</i> mit.		
	, den		
(Ort)		Datum)	(Unterschrift Anlagenbetreiber)

### Fragebogen EEG-Eigenversorgung



## **Rechtliche Grundlagen:**

Auszug aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021)

### § 61 EEG-Umlage für Letztverbraucher und Eigenversorger

- (1) Die Netzbetreiber sind berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von Letztverbrauchern zu verlangen für
- 1. die Eigenversorgung und
- 2. sonstigen Verbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird.

#### Weiterführende Informationen:

#### Auszug aus dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Juli 2016)

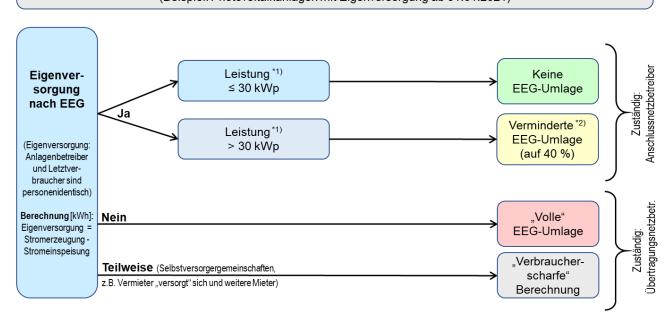
Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen für eine personenidentische Eigenversorgung können sich insbesondere in Konstellationen ergeben, in denen mehrere Personen auf die Verbrauchsgeräte zugreifen können.

In Fällen, in denen die Person, die die Stromerzeugungsanlage betreibt, mit anderen Menschen in derselben Wohnung zusammenwohnt, stellt die parallele Zugriffsmöglichkeit der Mitbewohner auf die Verbrauchsgeräte die Einordnung als Letztverbraucher für die Gesamtverbräuche in der Wohnung grundsätzlich nicht in Frage (z.B. Familienkonstellation). Die Stellung als Letztverbraucher erstreckt sich grundsätzlich auf alle Verbrauchsgeräte und somit auf den Gesamtverbrauch in der Wohnung bzw. Wohneinheit.

Details sind dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Leitfaden der Bundesnetzagentur in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen, diese sind im Internet veröffentlicht. Die nachstehende Grafik stellt einen Überblick dar.

# Abwicklung der Eigenversorgung nach EEG 2021

(Beispiel: Photovoltaikanlagen mit Eigenversorgung ab 01.01.2021)



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG abbilden.

<sup>\*1) § 24</sup> Abs.1 EEG 2021 "Anlagenzusammenfassung" ist zu beachten.
\*2) Eine verminderte EEG-Umlage setzt die Einhaltung von Meldepflichten voraus.